

Gemeindeamt Arzl im Pitztal

☒ 6471 Arzl im Pitztal – Dorfstraße 38
 ☎ (05412) 63102 📠 (05412) 63102-5
 e-mail: gemeinde@arzl-pitztal.tirol.gv.at
 homepage: www.arzl-pitztal.tirol.gv.at



NIEDERSCHRIFT

über die 12. Gemeinderatssitzung am 19.09.2017

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:45 Uhr

Anwesend

Bürgermeister Josef Knabl (Vorsitzender)

GR Josef Knabl (WM 33), VBgm. Andreas Huter, Birgit Raggl, Andrea Rimml, Johann Ladner, Ing. Johannes Larcher, Daniel Trenkwalder, Mag. Franz Staggl vertreten durch MMag. Thomas Schrott MSc, Mag. Renate Schnegg, Jürgen Köll vertreten durch BM Ing. Martin Raggl, Patrick Hager, Karlheinz Neururer, Klaus Loukota, Mag. Buket Neseli

Entschuldigt und vertreten

Mag. Franz Staggl vertreten durch MMag. Thomas Schrott MSc, Jürgen Köll vertreten durch BM Ing. Martin Raggl

Protokollführer

Daniel Neururer

02 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest. Das erstmals anwesende Ersatzmitglied MMag. Thomas Schrott MSc wird angelobt. Bgm. Knabl stellt den Antrag, folgenden Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen:

11. Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan für die Bp. .775 u.a. (Herr Peter Pfefferle, Unterleins 26)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

GR Karlheinz Neururer regt bezüglich der Tagesordnung an, dass die Wohnungsvergabe unter TGO-Punkt 18. aufgrund der Sensibilität des Themas besser unter „vertraulich“ behandelt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der TGO-Punkt 18. unter „Ausschluss der Öffentlichkeit“ behandelt wird.

BESCHLÜSSE

1. Genehmigung des Protokolls vom 25.07.2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Protokolls. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

2. **Beratung und Beschlussfassung über Löschung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Arzl in der EZ 1491 (Eheleute Harald und Karin Kugler, Osterstein Kalkofen 11)**

Da mittlerweile eine Spekulation auszuschließen ist, beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass das Vorkaufsrecht in der EZ 1491 gelöscht werden kann.

3. **Beratung und Beschlussfassung über eine Wasserleitungsordnung für die Gemeinde Arzl im Pitztal**

Es wurde folgende Wasserleitungsordnung ausgearbeitet:

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat mit Beschluss vom aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser für die Orte Arzl-Dorf, Osterstein und Gewerbegebiet.

§ 2 Anschluss- und Benützungszwang

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Arzl im Pitztal besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich

eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrschelle). Inklusive der Anbohrschelle sind ab der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sämtliche Material- und Arbeitskosten (wie z.B. Bagger, Schieber, Rohre) vom Hauseigentümer zu tragen.

§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitung

Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch den Anschlusswerber. Dieser hat die Asphaltdecke samt Unterbau gemäß dem aktuellen Stand der Technik herzustellen, wobei der Aufbau wie folgt zu sein hat: 50 cm Frostkoffer, 5 cm Feinplanie und 8 cm Asphaltdecke. Die durch den Anschlusswerber hergestellte Asphaltdecke hat mit der bestehenden Asphaltdecke bündig zu sein. Sollten innerhalb von 2 Jahren im Bereich der vom Anschlusswerber hergestellten Asphaltdecke Setzungen oder Risse auftreten, hat der Anschlusswerber auf seine Kosten und Gefahr die Asphaltdecke zu sanieren.

Die Hauswasserschieber sind nach Möglichkeit auf der Asphaltdecke des öffentlichen

Gutes vor dem entsprechenden Gebäude vom Anschlusswerber zu platzieren, damit er u.a. im Notfall schnell gefunden werden kann.

Sollte sich der Hauswasserschieber nicht auch der Asphaltdecke des öffentlichen Gutes vor dem entsprechenden Gebäude, sondern z.B. irgendwo im Grund des Hauseigentümers, so hat der Hauseigentümer die Kosten eines allfälligen Suchaufwandes zu tragen.

§ 6 Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen nur für Feuerlöschzwecke und dürfen nur von gemeindeeigenen Feuerwehrleuten oder im Probe- und Einsatzfalle auch von gemeindeexternen Feuerwehrleuten sowie den Gemeindebediensteten bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 7 Wasserlieferung

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Alternative zum roten Passus: Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück, gehen alle Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Wasserleitungsordnung an den neuen Eigentümer über.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8 Wasserverlust

Tritt ein Wasserverlust auf, wo unklar ist, ob dies durch z.B. ein Leck in der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder in der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses liegt, ist vom Hauseigentümer eine Feststellung bzw. eine Beseitigung des Wasserverlustes mit dem örtlichen Wassermeister abzuklären, welcher dann die entsprechenden Findungs- bzw. Reparaturarbeiten zu veranlassen hat.

Liegt das Leck bzw. an anderer Grund für einen Wasserverlust im Bereich der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses so sind die notwendigen Findungs- bzw. Reparaturarbeiten vom Hauseigentümer zu tragen. Andernfalls trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 9 Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 10 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 11 Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 13 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgelegte Wasserleitungsordnung.

4. Beratung und Beschlussfassung über eine Wasserbenützungsgebührenverordnung für die Gemeinde Arzl im Pitztal

Es wurde folgende Wasserbenützungsgebührenverordnung ausgearbeitet:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom [Datum der Beschlussfassung] über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1 Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Carports und Holzlagerplätze in Holzbauweise.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,10 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,60 Euro pro Kubikmeter. Die Tauschzählergebühr beträgt 9,00 Euro für 3 m³ Zähler und 16,00 Euro für 20 m³ Zähler pro Jahr.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig und die Zählergebühr einmal pro Jahr vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit *dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde* in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgelegte Wasserbenützungsgebührenverordnung.

5. Beratung und Beschlussfassung über eine Müllabfuhrordnung für die Gemeinde Arzl im Pitztal

Es wurde folgende Müllabfuhrordnung ausgearbeitet:

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Arzl im Pitztal gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,

- b) sonstige Abfälle und
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrschutt oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Siedlungsabfälle (Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit einem für LKW befahrbaren öffentlichen Weg erschlossen sind.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück

- des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu der Sammelstelle im Recyclinghof der Gemeinde Arzl zu bringen sind;
- d) jene Grundstücke bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Diese sind derzeit die Leinalm und Hochasternalm. Deren Siedlungsabfälle sind von den jeweiligen Pächtern direkt am Recyclinghof zu entsorgen.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
Dies sind
 - a) Restmülltonne – z.B. 120 und 240 Liter
 - b) Restmüllgroßbehälter – z.B. 660 Liter bis 1100 Liter
 - c) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – z.B. 80, 120 und 240 Liter

- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
 - a) für den Restmüll 3,5 Liter pro Woche und Einwohner
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3 Liter pro Woche und Einwohner

- 3) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die Behälter für den Restmüll werden mit einem Transponder versehen, welcher zur Erfassung der Anzahl der Abfahren dient.

- 4) Die Behälter für Restmüll aus Betrieben werden wöchentlich und für Restmüll aus den Haushalten 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden von Mai bis Oktober eines jeden Jahres wöchentlich und vom November bis April eines jeden Jahres 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

- 5) Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr früh bereitzustellen.
- 6) Die Abfuhrtage, -zeiten und -routen, an denen der Müll in den einzelnen Ortsteilen und Straßen abgeführt wird, regelt ein Abfuhrplan; dieser wird von der Gemeinde Arzl im Pitztal in der jeweiligen Ausgabe der Gemeindezeitung bekanntgegeben.
- 7) Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie Gebrechen beim Müllfahrzeug und dgl. nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrhythmus in dieser Arbeitswoche ab Verhinderung um einen Tag.

- 8) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Müllabfuhr am vorhergehenden Tag durchgeführt.
- 9) Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.
- 10) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes am Rande der Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
 - d) der öffentliche Verkehr und die Fußgänger nicht behindert werden.
- 11) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann jeden Dienstag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, jeden Freitag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und jeden Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr beim Recyclinghof der Gemeinde Arzl im Pitztal abgegeben werden. (außer Feiertage)
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung im Recyclinghof zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
 Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
 Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, (keine Agrarfolien), Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier und Karton gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

- 6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- 7) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

8) Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7**Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen****1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und biologisch abbaubare Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof an einem gekennzeichneten Platz einzubringen. Achtung nur haushaltsübliche Mengen, d.h. z.B. „kleiner PKW Anhänger“

§ 8**Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch deren Eigentümer bzw. Besitzer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde (gegen Ausweiseleistung) die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden.

§ 10

Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 11

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, bestraft.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

GR Patrick Hager regt an den Begriff handelsüblicher Anhänger genauer zu definieren. Ebenso wünscht er sich, dass auch das Gras entsprechend beim Recyclinghof entsorgt werden kann.

GR Daniel Trenkwald weiß, dass man über das Thema der Grasentsorgung im Recyclinghof schon öfter gesprochen hat und dies aus mehreren Gründen problematisch ist, u.a. kann sich das Gras aufgrund der Verrottungswärme selbst entzünden. Laut Abfallberaterin Barbara könnte man für den Grasschnitt jedoch auch eine 240 Liter-Biotonne anschaffen. Die laufenden Kosten wären im Vergleich zu der 120 Liter-Biotonne dieselben, da die Biomüllgrundgebühr gleichbleibt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgelegte Müllabfuhrordnung.

6. Beratung und Beschlussfassung über eine Abfallgebührenverordnung für die Gemeinde Arzl im Pitztal

Es wurde folgende Abfallgebührenverordnung ausgearbeitet:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom [Datum der Beschlussfassung] über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr. Diese Gebühren enthalten die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von 10%.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich für private Haushalte nach *Anzahl der Bewohner eines Gebäudes* und für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr für private Haushalte 40,00 Euro pro Person/Haushalt.

Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit ordentlichem oder weiterem ordentlichem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Berechnet wird die Müllgebühr für max. 5 Personen pro Haushalt. Für weitere Haushaltsangehörige wird keine Gebühr verrechnet.

Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Quartal

a) für Gewerbe 120l	28,65 Euro
b) für Gewerbe 240l	57,30 Euro
c) für Gewerbe 660l	157,575 Euro
d) für Gewerbe 770l	183,84 Euro
e) für Gewerbe 800l	191,00 Euro
f) für Gewerbe 1000l	238,75 Euro
g) für Gewerbe 1100l	262,625 Euro

- (1a) Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für private Haushalte nach *Anzahl der Bewohner eines Gebäudes* und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt.....	19,00 Euro
b) bei einem Zweipersonenhaushalt.....	38,00 Euro
c) bei einem Dreipersonenhaushalt.....	57,00 Euro
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	76,00 Euro
e) bei einem Fünf- oder Mehrpersonenhaushalt	95,00 Euro

Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr

a) für Gewerbe 120l	61,00 Euro
b) für Gewerbe 240l	122,00 Euro

- (2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit 01.01. des folgenden Jahres wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach tatsächlicher Entleerung und beträgt:

- a) für die Abholung von Restmüll pro Entleerung

1. eines Restmüllbehälters (120 l)	3,30 Euro
2. eines Restmüllbehälters (240 l)	6,60 Euro
3. eines Restmüllbehälters (660 l)	18,15 Euro
4. eines Restmüllbehälters (770 l)	21,175 Euro
5. eines Restmüllbehälters (800 l)	22,00 Euro
6. eines Restmüllbehälters (1000 l)	27,50 Euro
7. eines Restmüllbehälters (1100 l)	30,25 Euro

b) für die Abholung des Biomülls wird derzeit keine Gebühr eingehoben.

c) für die Anlieferung zum Recyclinghof pro kg

1. von Sperrmüll	0,20 Euro
2. von Bauschutt in Kleinmengen	0,20 Euro

§ 4

Vorschreibung, Fälligkeit und Änderungen

- 1) Die Gebührenvorschreibung (Grundgebühr und Abfahren) erfolgt grundsätzlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10. Die Grundgebühr wird dabei jeweils mit einem Viertel des Jahresbeitrages vorgeschrieben.
- 2) Die weitere Gebühr für kompostierfähige Abfälle erfolgt grundsätzlich zum 15.04. und 15.10. mit einer Hälfte des Jahresbetrages.
- 3) Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Arzl amtlich wahrgenommen. Als Stichtag gilt für das 1. Vierteljahr der 1. Jänner, für das 2. Vierteljahr der 1. April, für das 3. Vierteljahr der 1. Juli und für das 4. Vierteljahr der 1. Oktober. Änderungen während des Quartals werden nicht berücksichtigt. Alle übrigen Änderungen werden jeweils mit Beginn des nächsten Quartals wirksam.

§ 5

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke für die Einrichtung und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden. Schulden mehrere Personen dieselbe abgabenrechtliche Leistung, so haben sie der Abgabenbehörde einen Zustellbevollmächtigten mitzuteilen. Mit der Zustellung einer einzigen Bescheidausfertigung an die Person, gilt die Zustellung an alle als vollzogen.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Arzl im Pitztal in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgelegte Abfallgebührenverordnung.

7. Beratung und Beschlussfassung über eine Hundesteuerverordnung für die Gemeinde Arzl im Pitztal

Es wurde folgende Hundesteuerverordnung ausgearbeitet:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom [Datum der Beschlussfassung] über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 80,00 Euro.

(2) Gegen Vorlage eines gültigen Nachweises für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, wird keine Hundesteuer eingehoben.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils mit der 3. Vorschreibung jeden Jahres.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit *dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde* in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgelegte Hundesteuerverordnung.

8. Beratung und Beschlussfassung über Kauf der Grundfläche des Stalles von Herrn David Gastl auf der Gp. 4163/1 und Grundtausch im Bereich Oberleins mit Herrn David Gastl, Oberleins 32

Herr David Gastl hat in Leins ein paar landwirtschaftliche Gründe von der Gemeinde Arzl i.P. gepachtet und auf der Gp. 4163/1 mittels Baurecht einen Stall errichtet. Er möchte die Fläche um diesen Stall nun von der Gemeinde erwerben und hat dabei einen Grundtausch angeregt: Herr Gastl würde die landwirtschaftliche Gp. 4138 von Herrn Daniel Raich erwerben und diese Fläche dann mit der Gemeinde eintauschen. Die Gemeinde könnte die Gp. 4138 für die Zufahrt zu einer noch unerschlossen zukünftigen Siedlungserweiterungsfläche nutzen. Der Vorstand befürwortete den Grundtausch, jedoch sollte die Gemeinde im Bereich der Gp. 4163/1 einen ca. 1,50 m breiten Streifen entlang der Gemeinestraße nicht hergeben, damit man sich nicht selbst eine mögliche zukünftige Straßenverbreiterung bzw. Gehsteigerrichtung verbaut.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass ein flächengleicher Grundtausch von ca. 1.500 m² zwischen Herrn David Gastl, mit der noch von ihm zu erwerbenden Gp. 4138 und der Gp. 4163/1 der Gemeinde Arzl i.P. durchgeführt wird, wobei auf der Gp. 4163/1 ein ca. 1,50 m breiter Streifen bei der Gemeinde Arzl i.P. verbleiben muss.

9. Beratung und Beschlussfassung über Bezeichnung des neuen Weges und der Bushaltestellen in Wald

Es stellt sich die Frage, ob der neue Verbindungsweg von Wald Mairhof nach Wald Obermauri einen Namen bekommen soll. Dadurch, dass er im Rahmen des Grundzusammenlegungsverfahrens Wald geplant wurde und entsprechend umstritten war, hat sich die Bezeichnung „G8-Weg“ schon etwas eingebürgert. Von ein paar Gemeindebürgern aus Wald wurde der Name „Panoramaweg“ angeregt. Bgm. Knabl ist sich aber nicht sicher, ob dieser Weg zurzeit unbedingt einen Namen braucht. Was Anderes wäre es, wenn dort ein Siedlungsgebiet entstehen würde, wo man schon im Zuge der Straßen- und Gebäudebezeichnungen einen Namen benötigt. In dieser Sache war der Vorstand noch etwas unentschlossen, für die Haltestellen konnte er sich folgende Bezeichnungen vorstellen:

- Kirche Wald
- Bichl
- Mauri
- Kugelgasse
- Brunnen Ried
- Feuerwehrhalle

Für GR Karlheinz Neururer sind die vorgeschlagenen Namen für die Haltestellen nachvollziehbar, die Ausarbeitung eines Namens für den Verbindungsweg von Wald Mairhof nach Wald Obermauri könnte an den Verkehrsausschuss übergeben werden.

GR Josef Knabl teilt mit, dass er mit einigen Walder Gemeindebürger gesprochen hat und ihnen die Bezeichnung „Panoramaweg“ zusagen würde.

GV Klaus Loukota weist auf den gefährlich hoch aufgeschütteten Kies zwischen der Straße und dem Bankett hin, hier könnten sich z.B. die zur Schule gehenden Kinder verletzen, wenn sie hinfallen.

Bgm. Knabl erklärt, dass man den Kies zuerst noch über den Winter „hocken“ lassen muss, dann sieht man, ob vielleicht etwas zu viel aufgefüllt wurde. Wenn das der Fall ist wird der Bauhof dann den Überschuss abtragen.

GR Andrea Rimml fragt an, ob es sich beim Weg neben der Straße um einen Geh- und Radweg handelt.

Bgm. Knabl informiert, dass es sich nur um einen Gehweg handelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die oben angeführte Namensgebung für die Haltestellen.

10. Beratung und Beschlussfassung über 3. Änderung beim Bebauungsplan „B31 Gewerbegebiet 4 – HTB“

Die HTB plant die Aufstockung des bestehenden nordseitigen Bürotraktes. Dafür ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 23.08.2017 über die Erlassung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „B31 Gewerbegebiet 4 – HTB“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten

Person oder Stelle abgegeben wird.

11. **Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan für die BIP. .775 u.a. (Herr Peter Pfefferle, Unterleins 26)**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt, da aufgrund fehlender Unterlagen der Bebauungsplan noch nicht ausgearbeitet werden konnte.

12. **Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierungspläne für die Projekte WVA BA 07, ABA BA 07 und Weg/Gehsteig Magnusweg**

Von Buchhalter Marco Eiter wurde folgender Finanzierungsplan erstellt:

Projekt WVA BA 07, ABA BA 07 und Weg/Gehsteig Magnusweg

1. Ausgangssituation laut Voranschlag 2017:

WVA BA 07, außerordentlicher Haushalt:

Ausgaben:	004000 Sanierung Wasserleitung	99.000,00
Summe Ausgaben:		99.000,00
Einnahmen:	298900 Rücklagenentnahme	99.000,00
Summe Einnahmen:		99.000,00

ABA BA 07, außerordentlicher Haushalt:

Ausgaben:	004000 Kanalbau	228.900,00
Summe Ausgaben:		228.900,00
Einnahmen:	341900 WLF-Darlehen	50.000,00
	346900 Bank-Darlehen	178.900,00
Summe Einnahmen:		228.900,00

Gehsteig Magnusweg, ordentlicher Haushalt:

Ausgaben:	002015 Gehsteig Magnusweg	150.000,00
	871100 Bedarfszuweisung	60.000,00

(somit Eigenmittelanteil des o.H. 90.000 €)

**2. Gesamtauftrag Fa. Hilti & Jehle für das Gesamtprojekt lt. Aufstellung Gemeinde Arzl
Gemeinde Arzl zuzügl. Nebenkosten und Unvorhergesehenes:**

	Baukosten netto	zzgl. Ust.	Baukosten brutto
ABA BA 07 Los 6	218.711,39		218.711,39
WVA BA 07	68.351,30		68.351,30
Weg/Gehsteig Magnusweg	171.030,99	34.206,20	205.237,19

geschätzte Nebenkosten	121.906,32	6.793,80	128.700,12
unvorhergesehene Kosten	30.000,00		30.000,00
Summen	610.000,00	41.000,00	651.000,00

3. Ermittlung der Kosten der einzelnen Projekte auf Grundlage Punkt 2.:

	WVA BA 07	ABA BA 07	Magnusweg
Auftrag Hilti & Jehle	68.351,30	218.711,39	171.030,99
Ust. Hilti & Jehle	0,00	0,00	34.206,20
Nebenkosten	20.936,69	67.000,63	33.969,00
Ust. Nebenkosten	0,00	0,00	6.793,80
Unvorhergesehenes	4.476,24	14.323,14	11.200,62
Summen	93.764,23	300.035,16	257.200,61

Kontrolle: Gesamtsumme WVA/ABA/Gehsteig: 651.000,00

4. Erstellung der Finanzierungspläne:

a) WVA BA 07, außerordentlicher Haushalt:

Rücklagenentnahme	94.000,00
Summe GIK	94.000,00

b) ABA 07, außerordentlicher Haushalt:

WLF-Darlehen	75.000,00
Bank-Darlehen	225.000,00
Summe GIK	300.000,00

c) Magnusweg, ordentlicher Haushalt:

Bedarfszuweisung	60.000,00
Eigenmittelanteil o.H.	197.000,00
Summe GIK	257.000,00

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Finanzierungsplan einstimmig.

13. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines WLF Darlehens über € 75.000,00 zur Teilfinanzierung für ABA BA 07

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass für das Bauvorhaben ABA BA 07 ein WLF-Darlehen in der Höhe von € 75.000,00 (Laufzeit 10 Jahre) aufgenommen wird. Der Zinssatz beträgt 0,50 % p.a.

14. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Bankdarlehens über € 225.000,00 zur Teilfinanzierung für ABA BA 07

Wie im Vorstandsprotokoll vom 12.09.2017 vermerkt haben 4 Banken ein Angebot über die Finanzierung von € 225.000,00 für das Bauvorhaben BA 07 Los 6 gelegt. Die Sparkasse Imst AG war mit einem Aufschlag von 0,58 % auf den 3-Monats-EURIBOR und einer Laufzeit auf 25 Jahren die Billigstbieterin. Somit beträgt die derzeitige Verzinsung 0,58%.

Entgegen einer früheren Rechtsmeinung steht jetzt fest, dass für Darlehens- und Kreditvergaben nicht das Vergaberecht gilt, daher ist die Gemeinde Arzl i.P. diesbezüglich ungebunden. Allerdings wurde vom zuständigen Sachbearbeiter der Gemeindeabteilung bei der BH Imst festgestellt, dass die Gemeinde gemäß der Tiroler Gemeindeordnung zur Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angehalten ist und daher die Vergabe an den Billigstbieter naheliegend sei.

Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion über die Vergabe des Bankdarlehens, konkret, ob dieses an die Sparkasse Imst als Billigstbieterin oder die örtliche Raiffeisenbank Arzl i.P. und Imsterberg vergeben werden soll. Obwohl für die Raiffeisenbank Arzl i.P. u. Imsterberg die Zurverfügungstellung von Infrastruktur und Arbeitsplätzen vor Ort, Kommunalsteuereinnahmen und das Sponsoring der örtlichen Vereine sprechen, sehen die Gemeinderäte die Zinszahlungsdifferenz von ca. € 5.000,00 zwischen der Sparkasse Imst und der Raiffeisenbank Arzl i.P. u. Imsterberg (mit beiden Instituten wurde noch nachverhandelt) über die geplante Laufzeit von 25 Jahren als zu hoch an bzw. treten einige generell für die ständige Vergabe an den Billigstbieter ein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (VBgm. Andreas Huter), dass das Darlehen über € 225.000,00 (Laufzeit 25 Jahre, variabler Zinssatz gebunden an den 3-Monats-EURIBOR + Aufschlag 0,58% Punkte, aktueller Zinssatz derzeit 0,58%) an die Sparkasse Imst AG vergeben wird.

15. Beratung und Beschlussfassung über Durchführung der VU GZ 9114 der Firma Büro Kofler ZT GmbH gemäß § 15 LiegTeilG und Aufnahme der TF 1 und 2 in das Öffentliche Gut (Wegverbreiterung bei Herrn Roland Plattner, Wald Bichl 1)

Der Grundankauf von Herrn Roland Plattner um € 79,50 p.m². bzw. die Wegverbreiterung wurde schon in der Gemeinderatssitzung vom 24.02.2015 beschlossen. Jedoch wurde die betreffende Fläche noch nicht vermessen, weil man dies im Rahmen der Grundzusammenlegung Wald machen wollte, wo dies günstiger bzw. kostenlos gewesen wäre. Allerdings dauert das bis zur endgültigen Durchführung zu lange, da man Herrn Roland Plattner für seine großzügige Bereitschaft der Bereitstellung von Flächen nicht noch Jahre warten lassen kann. Daher zieht man dies in Form einer eigenen Vermessung gemäß § 15 LiegTeilG nun vor. Der Vorstand war damit einverstanden und ist für eine Indexanpassung des Kaufpreises (wäre dann jetzt € 82,85 p.m²).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Vermessungsurkunde GZ 9114 der Firma Büro Kofler ZT GmbH gemäß § 15 LiegTeilG durchgeführt wird und die Teilflächen 1 und 2 in das Öffentliche Gut aufgenommen werden. Ebenso beschließt er einstimmig, dass die Fläche von 78 m² zum Preis von € 82,85 p.m² von Herrn Roland Plattner angekauft wird.

16. Beratung und Beschlussfassung über generelle Verordnung des Haltens und Parkens verboten auf öffentlichem Gut

Damit Falschparker rechtsgültig bestraft werden und keine allfälligen Ersitzungen auftreten können, soll eine allgemeine Verordnung des Haltens und Parkens verboten auf öffentlichem Gut gemacht werden.

GV Mag. Renate Schnegg regt an, dass man dann Pläne online zur Verfügung stellen sollte, wo das Öffentliche Gut dargestellt ist.

GR Daniel Trenkwaldler findet, dass man bei Dauerparkern auf öffentlichen Parkplätzen eine Miete verlangen sollte, dann hat die Gemeinde finanziell zumindest etwas davon.

Der Gemeinderat verordnet einstimmig, dass das Halten und Parken auf Öffentlichem Gut verboten ist. Wo es sich überall um Öffentliches Gut handelt, sollte dann einmal im Woadli veröffentlicht werden.

17. Beratung und Beschlussfassung über Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 9113 vom 04.08.2017 der Firma Büro Kofler ZT GmbH und Aufnahme der TF 1 in das Öffentliche Gut (Grundverkauf und Wegverbreiterung im Bereich Anton Tschuggnall, Wald Obermauri 32)

Bei dem in der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2017 beschlossenen Grundverkauf der Gemeindegutsagargemeinschaft Wald wird die übrigbleibende Restfläche der Gp. 2746 in der Größe von 118 m² in das Öffentliche Gut gegeben. Für die Aufnahme in das Öffentliche Gut ist ein ausdrücklicher Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Vermessungsurkunde der Firma Büro Kofler ZT GmbH GZ: 9113 vom 04.08.2017 durchgeführt und dabei die Teilfläche 1 in das Öffentliche Gut übernommen wird.

19. a) Bürgermeister-Bericht

Der Bürgermeister berichtet über einige seiner Tätigkeiten seit Abhaltung der letzten Gemeinderatssitzung.

Im Sommer haben wieder viele Platzkonzerte, Kulturabende und das Pavillonfest in Wald stattgefunden. Da bedankt sich Bgm. Knabl bei allen Besuchern, aber ganz besonders auch bei den Musikkapellen der Gemeinde.

Die „Blasorchesterkinderwoche“, welche GR Daniel Trenkwaldler in seiner Funktion als Jugendreferent der MK Arzl organisiert hat, war ein voller Erfolg. Bgm. Knabl bedankt sich bei allen Beteiligten.

Bgm. Knabl berichtet, dass die nicht einfachen Arbeiten beim Magnusweg erfreulicherweise dem Ende zugehen.

Zum Regionalen Wirtschaftsprogramm teilt er mit, dass er an allen Terminen teilnimmt und das Programm „läuft“.

Die Almfeste auf der Arzler Alm und der Taschachalm waren wieder sehr gut gemacht.

Der neue Gemeindetraktor ist mittlerweile schon in Betrieb.

Eine Handvoll Gemeinderäte haben die Musikkapelle Arzl bei ihrem Ausflug nach Maria Alm begleitet und dort war es sehr nett. Die MK Arzl hat seit den Neuwahlen vom 08. September übrigens auch einen neuen Obmann: Christian Neuner MSc aus Arzl Ried.

Bgm. Knabl hat die beiden Schützenkompanien der Gemeinde beim Bataillonsschützenfest in Jerzens begleitet.

Der Bauhofausflug nach Südtirol war wieder sehr gesellig, wofür sich Bgm. Knabl im Namen des Bauhofes und der Verwaltung recht herzlich beim Gemeinderat bedanken möchte.

Ein großes Thema sind momentan natürlich die Nationalratswahl und die Volksbefragung Olympia 2026.

GV Klaus Loukota macht Werbung für ein „Ja“ bei Volksbefragung Olympia 2016. Er hält die Bewerbung für Tirol als Sport- und Tourismusland für ganz wichtig. Die Medienpräsenz

und die in alle Welt übertragenen Bilder sind unbezahlbar. So wie er gehört hat dürfte Innsbruck sowie die anderen Veranstaltungsorte in Tirol auch gute Voraussetzungen für den Zuschlag haben.

Die Einweihungsfeier des neuen Fußballplatzes mit „40-Jahre SC Wald“ war eine gelungene Veranstaltung.

Beim „Wohnen am Platzl“ wurden die Wohnungen übergeben.

Bgm. Knabl stellt fest, dass sich bezüglich der 30er-Geschwindigkeitsbeschränkung in der Untergasse in Wald der Volksanwalt eingeschaltet hat und wir über die Geschwindigkeitstafel eine Verkehrsmessung durchgeführt haben. In der Woche vom 04.09. bis 11.09.2017 haben im Mittel täglich ca. 330 Fahrzeuge die Untergasse in Wald passiert, die Auswertungen wird er an den Volksanwalt weiterleiten.

b) Bauhofbericht

1. Errichtung Pistengerätgarage Galtwiesen Wald
2. Neuerliche Erweiterung Parkplatz Volksschule Leins mit Entwässerung
3. Diverse Waldwegsanierungen aufgrund der starken Regenfälle (Arzlried, Timls, Blons)
4. Neuer Stiegenaufgang beim Vorplatz in der Gruabe Arena
5. Derzeitige Arbeiten:
 - a. Neuerstellung des Fahrbahnbelages und Auskofferungsarbeiten bei der Straße Osterstein Hohe Bank
 - b. Mäharbeiten und Freischneiden der Waldwege

GV Ing. Johannes Larcher lobt die Errichtung des „Pistenbullychalets“ (Schuppen für das Pistengerät beim Galtwiesenlift) durch den Bauhof. Durch diesen kann das Bauvorhaben kostengünstig abgewickelt werden. Der Aushub konnte in einem nahegelegenen Feld aufgebracht werden. Mit einem LKW wäre das nicht möglich gewesen und allein durch den Einsatz des Gemeindetraktors bei den Lieferungen konnten ca. € 3.000,00 an reinen Frachtkosten gespart werden. Auch der gesamte Unterbau wird maximal die Hälfte kosten, als veranschlagt. Ein guter eigener Fuhrpark ist wichtig, damit vor allem kleinere Objekte bzw. Projekte umgesetzt werden können, da dies meist sonst kostspielig wird. Er möchte die Gelegenheit nützen und die Gemeinderäte schon jetzt recht herzlich zur VIP-Feier des Galtwiesenliftes am Samstag, dem 14. Oktober 2017 im Waldeck einladen.

c) Ausschuss-Berichte

In der Raumordnungsausschusssitzung vom 05.09.2017 wurde über neue mögliche Siedlungsgebiete gesprochen und bei der schon anberaumten nächsten Sitzung wird man einige Bereiche dann vor Ort begehen.

20. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

keine Wortmeldungen

21. Anfragen, Anträge und Allfälliges

GV Klaus Loukota teilt mit, dass an ihn herangetragen wurde, dass Gäste häufig ihren Müll bei öffentlichen Müllkübeln entsorgen. Er fragt, ob es nicht möglich ist die örtlichen Tourismusbetriebe auf diesen Missstand hinzuweisen oder dies im Woadli veröffentlichen.

Bgm. Knabl kennt die Problematik insofern, dass er von Fällen weiß, wo Ferienwohnungsvermieter das ganze Jahr über keine Entleerung haben und wenn man diese dann von Seiten der Gemeinde diesbezüglich anschreibt „sehr beleidigt“ reagieren. Wenn Gäste ihren Müll in öffentlichen Müllkübeln entsorgen, wäre es jedoch jedenfalls das mit Abstand wirksamste Gegenmittel, wenn der Beobachter die Täter dann gleich anzeigt.

GV Karlheinz Neururer weist darauf hin, dass sich neben Ida`s Fliesenstudio eine neue Ausfahrt auf die Landesstraße gebildet hat.

Bgm. Knabl hat diesbezüglich schon mit Andreas Thurner von der Firma Taxi Thurner geredet und dieser hat ihm versprochen, dass dort kein Auto mehr von ihm herausfährt. Generell ist jedoch eine illegale Ausfahrt auf die Landesstraße ein Thema des Baubezirksamtes Imst, notfalls wird man an dieser Stelle wohl eine Leitplanke hinstellen müssen.

GV Klaus Loukota blickt zurück auf die schöne Einweihung des neuen Sportplatzes in Wald, welche letzten Sonntag stattgefunden hat und verbindet damit den Wunsch, dass auch der Sportplatz in Leins einmal vom Kultur- und Sportausschuss angeschaut werden sollte. Der Platz ist nämlich in einem katastrophalen Zustand, wird aber von vielen Kindern genutzt. Zweckmäßig wäre es, dass bei einer Begehung neben dem Sportvereinsobmann auch der Feuerwehrkommandant dabei ist, da die FFW Leins auf diesem Platz regelmäßig ein Zeltfest veranstaltet.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Josef Knabl

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk:

An der Amtstafel angeschlagen: 05.10.-20.10.2017